

# Raum und Rang

## Das Dresdner Landhaus von 1775

Dresden ist heute wie selbstverständlich der Sitz des Sächsischen Landtags. Auf den ersten Blick erscheint das auch aus historischer Perspektive plausibel. Denn die Vermutung liegt nahe, dass in früheren Jahrhunderten die Wettiner ihre Landstände zu sich in die Residenz riefen. Dennoch tagten die sächsischen Ständeversammlungen, die Vorläufer der Repräsentativparlamente, erst seit 1631 regelmäßig in Dresden. Als sich im späten Mittelalter die kursächsische Ritterschaft und die Vertreter der Städte zu einer Landstandschaft vereinigten, gab es noch keinen ständigen Herrschaftssitz des Fürstenhauses. Die Herrscher der damaligen Zeit verwalteten ihr Territorium aus dem Sattel. Erst Herzog Georg, der das albertinische Sachsen 1500–1539 regierte, erhob Dresden in den Rang einer Residenzstadt. Die Tagungsorte der Ständeversammlung variierten daher zunächst, weil es auch keinen fürstlichen Zentralort gab. Es dauerte sogar noch ein halbes Jahrhundert länger, ehe sich ein Versammlungsort verfestigte. In den Jahren 1438 bis 1554 berieten die Landstände in Naumburg, Döbeln, Altenburg, Zeitz, Grimma, Meißen und auch in Dresden, am häufigsten aber in Leipzig. Seit 1555 und bis 1628 waren dann von zwei Ausnahmen abgesehen alle Ständeversammlungen in Torgau.

Dresden wurde somit seit dem Jahre 1631 und erst knapp 200 Jahre nach der Entstehung der Ständeversammlung dauerhaft zum Tagungsort der sächsischen Landtage. Seither blieb es Sitz des sächsischen Landtages. Als das Königreich Sachsen 1831 eine geschriebene Verfassung erhielt, stand Dresden ebenso fraglos als Versammlungsort für das Parlament der konstitutionellen Monarchie fest wie nach dem November 1918 oder dem November 1989 für den Freistaat Sachsen.

In Dresden verfügte die Ständeversammlung bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts nicht über ein eigenes Gebäude. Sie tagte in der Dresdner Altstadt in landesherrlichen, städtischen oder privaten Räumlichkeiten, die das Oberhofmarschallamt für die Zeit des Landtages von den kurfürstlichen bzw. städtischen Behörden zur Verfügung erhielt oder von Privatpersonen mietete. Lediglich nach dem Siebenjährigen Krieg sind die Stände für zwei Landtage in das Neustädter Rathaus ausgewichen.

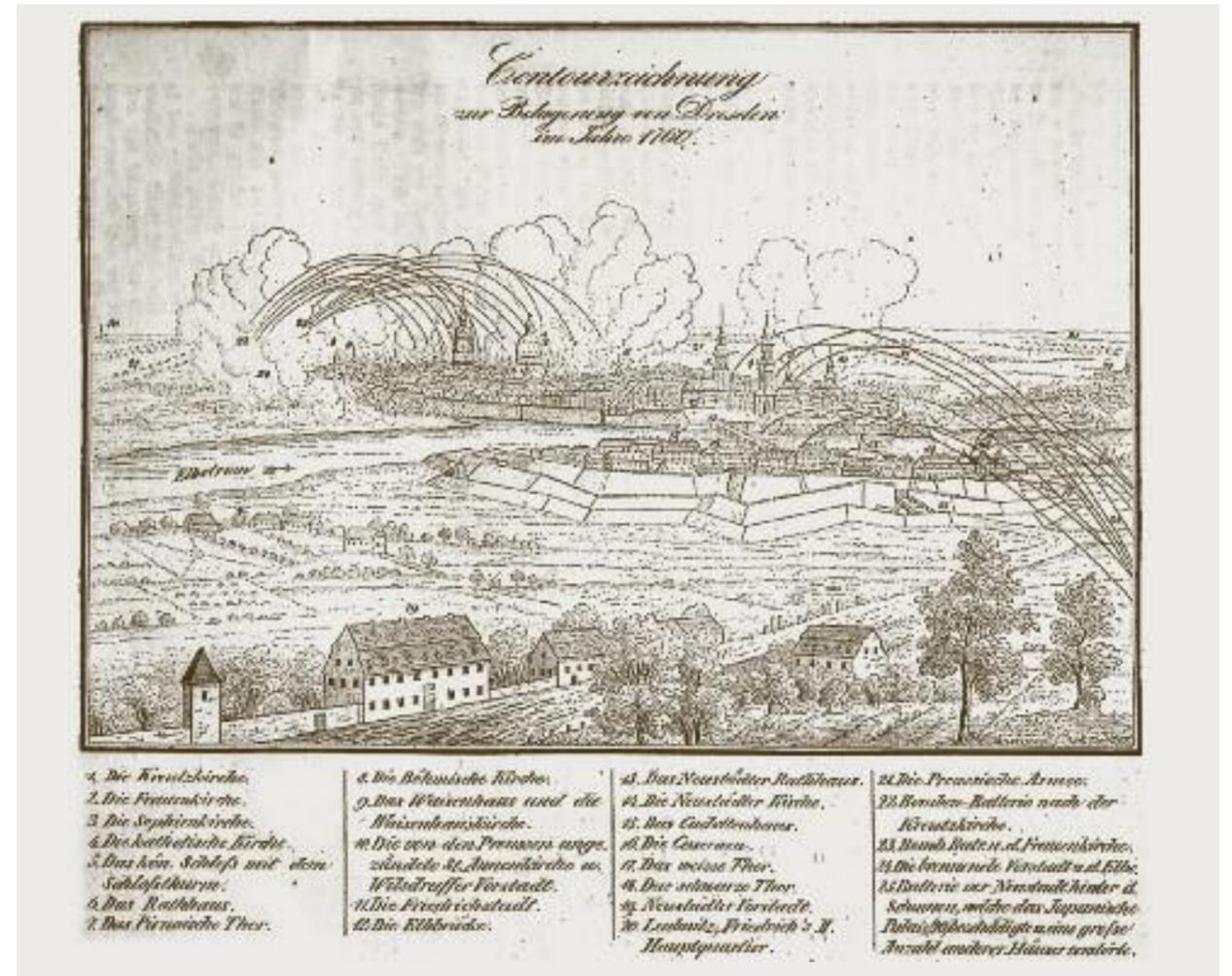
Der Siebenjährige Krieg lieferte auch den Anlass, in Dresden ein erstes Parlamentsgebäude, das Landhaus, zu errichten. In der Ära des Grafen Brühl (1740–1763) wurden die Landstände nur sehr selten einberufen. Als sie 1763 kurze Zeit nach dem Frieden von Hubertusburg zusammentraten, hatten sie zuletzt im Jahre 1749 getagt. Die Wiederbelebung der sächsischen Ständeversammlungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhun-

derts ging jedenfalls vom Landesherrn (und seinen einflussreichsten Beratern) aus, und auch das Vorhaben, ein repräsentatives Gebäude als Tagungsstätte des Parlaments zu errichten, entsprang landesherrlicher Initiative.

August der Starke und sein Sohn, die sich bemühten, ihre polnische Königswürde auch in Dresden durch Architektur sichtbar werden zu lassen, hatten für die kursächsischen Stände offensichtlich keine besondere bauliche Repräsentation vorgesehen. Nach dem Siebenjährigen Krieg schenkte der Landesherr Friedrich Christian den Ständen die Brandstelle des ehemaligen Flemmingschen Palais auf der Pirnaischen Gasse, damit sie dort ein Land- und Steuerhaus errichteten. Das Palais war bei der Bombardierung Dresdens durch die Preußen am 19. und 20. September 1760 schwer beschädigt worden. Auch das bisherige Steuerhaus der Stände in der Moritzstraße war nach der Beschießung nur noch teilweise nutzbar.

Das neue Landhaus entstand am Ostrand des damaligen Dresdens, eben dort, wo die Stadt am nachhaltigsten zerstört worden war. Da die Brandstellen bis an den Neumarkt heranreichten, wäre wohl auch ein Neubau an diesem Platz möglich gewesen. Die vox populi der Zeit hat denn auch moniert, »daß das Haus am Markt stehen möchte, damit man es von weitem sehen könnte«. Bereits der einflussreiche antike Architektur-schriftsteller Vitruv hatte gefordert, die Curia (das Rathaus) einer Civitas (einer politisch verfassten Bürgerschaft) müsse am Markt der Stadt errichtet werden, um der Würde des Gemeinwesens zu entsprechen. Das Dresdner Landhaus wurde aber weder an dem Platz errichtet, an den es nach klassischem städtebaulichen Konzept gehört hätte, noch trat es in Beziehung zur Hofarchitektur der Wettiner. Auch eine Integration in das Ensemble der landesherrlichen Repräsentationsbauten wäre nämlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts möglich gewesen, da das von der Stadtbefestigung umschlossene Gelände zwischen Zwinger, Hofkirche und Schloss hinreichend unbebauten Raum bot.

Das Versammlungsgebäude der sächsischen Stände wurde jedoch an einer der zwei Ausfallstraßen des linkselbischen Stadtteils, die aus dem zur Festung ausgebauten Dresden hinausführten, errichtet. Es fügte sich an der Pirnaischen Gasse, wie ein Stich von 1800 zeigt, ein in die Straßenfront Dresdner Bürgerhäuser. (Abb. S. 26) Die Stände fanden daher in Dresden ihren Platz nicht im Umfeld von Zwinger und Residenzschloss. Das Landhaus steht zu den landesherrlichen Repräsentationsbauten entlang der Elbe im Westteil des damaligen Dresdens in keiner Beziehung.



Stadtsicht von Dresden während der Beschießung im Jahre 1760

Einen Landtag zu bauen, scheint am Ende des 18. Jahrhunderts noch eine architektonische Aufgabe gewesen zu sein, bei der man sich nicht an einem zeitgenössischen Kanon orientieren konnte. Auch vom Architekten des Dresdner Landhauses, Friedrich August Krubsacius, findet sich keine Äußerung über direkte Vorbilder seines Parlamentsgebäudes. Dasselbe gilt für einen offensichtlich mit der Geschichte der Architekturtheorie vertrauten Anonymus, der 1776 eine präzise Beschreibung und eigenständige Bewertung des Dresdner Landhauses publizierte. Er kennt ebensowenig Bauwerke, die als Vorbild oder zum Vergleich herangezogen wurden. Für ihn fällt das Landhaus in die Kategorie eines »Canzelleyhauses«, das nicht »das Ansehen eines Palastes« gewinnen sollte.

Obwohl das ausgehende 18. Jahrhundert demnach noch keine architektonische Formensprache für Parlamentsbauten entwickelt hatte, weist Krubsacius' Lösung der Bauaufgabe dennoch eindeutige Bezüge zwischen der Institution Landtag und ihrem Gebäude auf. Die Wertigkeit der Gebäudeteile und die Platzierung der einzelnen Gremien der sächsischen Ständeversammlung stehen in einem augenscheinlichen Zusammenhang. Die für die öffentliche Wirkung entscheidende Fas-

sade des Dresdner Landhauses zur Pirnaischen Gasse zeigt übereinander zwei unterschiedliche Säulenformen. Vor dem Eingang stehen sechs Säulen, die die Höhe des Erdgeschosses und der ersten Etage einnehmen. Sie waren im Verständnis der Zeitgenossen toskanische Säulen. Diese Art der Säulengestaltung stammte nach Krubsacius' Ansicht von den alten Ägyptern. Da sie aber von den Etruskern übernommen worden sei, nenne man sie häufig die Toskanische Säulenordnung. Die Ägypter, die eigentlichen Erfinder dieser Säule, hätten anders als die Griechen »mehr die Einfalt, als die Schönheit der Natur zum Gegenstande ihrer Nachahmung erwählt«. Dieser Schlichtheit entspricht die Fassade der beiden unteren Stockwerke, die rechts und links der Säulen als Rustika, als »Bäurisches Werk«, wie Krubsacius sagt, gestaltet ist. Der untere Teil des Gebäudes beherbergte das landständische Archiv und die Steuerverwaltung. Er demonstrierte somit nach außen einen besonders biederen Charakter. Der obere Teil des Hauses, in dem die adeligen und bürgerlichen Gremien der sächsischen Landstände ihre Tagungsräume hatten, zeigt nach außen Pilaster nach dem Vorbild ionischer Säulen. Die Räume der Ständeversammlung sind demnach nicht nur ober-



Das Dresdner Landhaus mit Blick auf das Pirnaische Tor um 1800

halb der Verwaltung angeordnet, sondern sie sind auch nach außen durch elegantere Säulen ausgewiesen, die nach der »Schönheit der Natur« gestaltet sind. Wenn Krubsacius nach dem Vorbild der antiken Griechen konstruierte, von denen er sagt, dass bei ihren Bauten »eine jede Sache ihrer Natur, Möglichkeit und Erforderung nach, ihren zureichenden Grund haben« musste, dann darf die Unterbringung der Verwaltung in den schlichteren Untergeschossen des Gebäudes und die Platzierung der Stände hinter der eleganteren Fassade der beiden Obergeschosse als vom Architekten nach außen hin sichtbar gemachte Rangordnung verstanden werden. Die beiden so hervorgehobenen Etagen der Landstände unterscheiden sich untereinander noch einmal durch ihre Höhe. Die Fenster des dritten Stockwerkes sind fast doppelt so hoch wie die des vierten. Die dritte Etage, die zudem im Bereich des Mittelrisalits einen Balkon besitzt, ist die vornehmste des Landhauses, der piano nobile.

Neben dieser Ungleichheit der gesellschaftlichen Stellung von Verwaltung sowie landadeliger und städtischer Obrigkeit symbolisiert auch der Außenschmuck des Gebäudes die Bedeutung der Landstände. Am Landhaus waren weder ein sächsi-

ches Wappen noch etwa figürliche Darstellungen des Landes, seiner Regionen und Städte oder seiner typischen Eigenschaften angebracht. Lediglich der Giebel über dem Mittelrisalit war mit einem flachen Blumengehänge verziert, und über dem Portal befand sich eine Inschrift: CURIA[M] ORD[INUM] SAX[ORUM] FRID[ERICUS] AUG[USTUS] EL[ECTOR] P[ATER] P[ATRIAE] FAC[IENDAM] CURA[VIT] MDCCLXXV (Kurfürst Friedrich August, der Vater des Vaterlandes, ließ das Landhaus der sächsischen Stände im Jahre 1775 errichten).

Diese im Vergleich zum Barock stark reduzierte Form ist nicht einfach nur Ausdruck einer bescheidener gewordenen Zeit. Sie entspricht Krubsacius' Ästhetik, die auf die griechische Antike Bezug nimmt und eine Rückkehr zum Wesentlichen propagiert. Daraus resultiert auch Krubsacius' Ansicht über Fassadenschmuck: »Die Gebäude könnten also weit edler gemacht werden, wenn man sie gar nicht, oder doch so wenig als möglich verzierte. Denn sie haben ihre wesentliche Schönheit, und bedürfen keiner fremden Beyhülfe. Und daher nennet man auch derselben Verzierung, außerwesentliche Zierra-

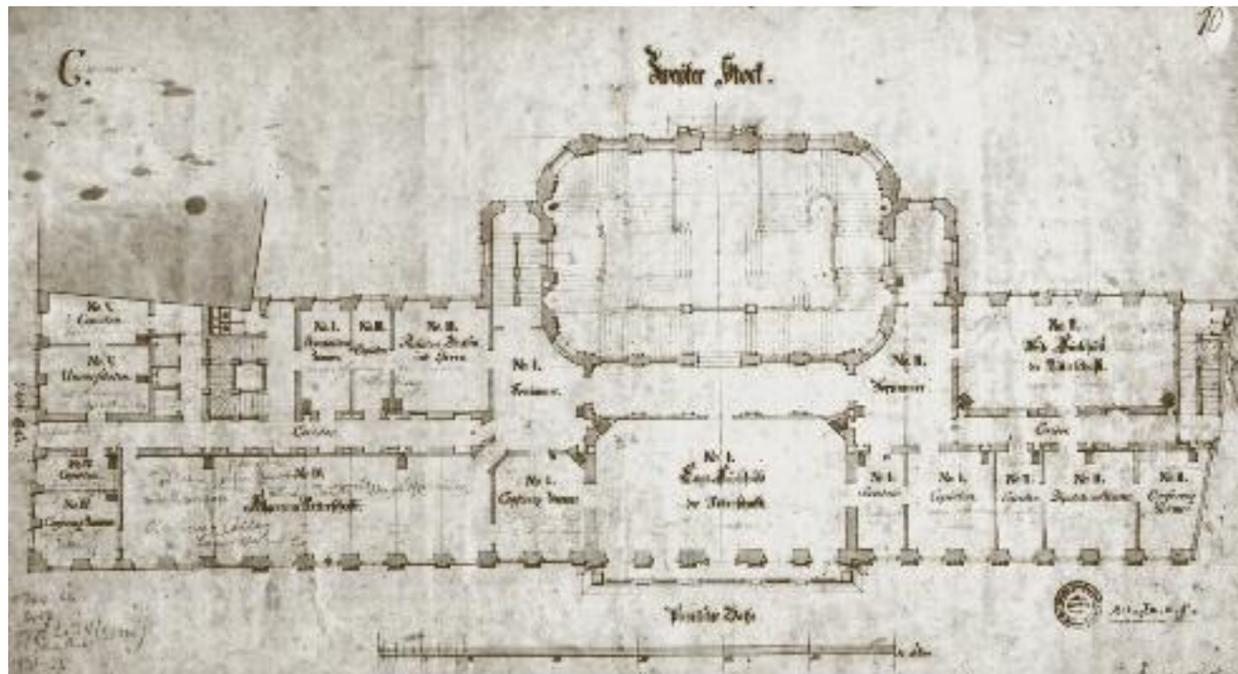
then. Sie dienen nur, den Gebrauch dieses oder jenes Gebäudes anzuzeigen, und die Würde des Besitzers dem Vorübergehenden anzuzeigen, und ihn dadurch zu reizen, die wahre Schönheit mit Aufmerksamkeit zu betrachten.« Entsprechend reduziert sich das Repertoire der möglichen Verzierungen: »Derhalb ist nichts mehr nöthig, an Gebäuden anzubringen, als des Hausherrn Wappen, stehende oder sitzende, aber keine liegenden Bilder, und diese auf einem Untersatze, oder Bilderstuhle über dem Hauptsims und nicht auf Kragensteinen oder Simsen, da sie alle Augenblicke herunterzufallen scheinen. Desgleichen Fruchthörner, Blumen= und Obstgehänke, Kränze, Zweige, Gefäße, Waffen, und höchstens ein Schild in der Mitte mit leichten Rollen, als Baumrinde der Alten, zur Aufschrift; die sich von der Luft eben so zusammenrollten, und daraus man zur Noth den Verzierern ihre so hochgeschätzten Schilder oder Cartouchen herleiten und entschuldigen könnte. Ferner schicken sich dazu alle Kennzeichen der Religion und Tugenden, der Musen und Künste, und dieses alles frey oder halb erhaben, im vollkommensten Ebenmaasse und mit äußerster Mäßigung; besonders aber mit guter Ueberlegung; dergestalt, daß man nicht an einem Zeughause Jagdgeräthe; und an einer Kirche Waffen anbringe.«

Die Inschrift über dem Landhausportal ist der zentrale Schmuck der Fassade. Sie sollte somit nach Ansicht des Architekten auf den Verwendungszweck des Gebäudes hinwei-

sen. Simple Funktionalität erreichte sie aber schon deshalb nicht, weil sie lateinisch verfasst ist und zudem noch alle zehn Worte in Abkürzung benutzt. Das mag zwar nach dem damaligen Verständnis würdevoller gewesen sein, blieb jedoch zweifellos vielen vorübergehenden Zeitgenossen unverständlich. Der alltägliche Passant kann deshalb nicht der primäre Adressat gewesen sein. Auch ist nicht schlicht das Parlament als Besitzer des Gebäudes benannt, sondern Friedrich August II. erscheint als fürsorglicher Vater seines Landes und Bauherr. Das hier skizzierte Verhältnis des Fürsten zum Parlamentsbau korrespondiert mit dem gesetzlich fixierten Einberufungsmodus der Ständeversammlung, nach welchem der Landesherr ebenfalls als Initiator seine adeligen Vasallen und die Vertreter der Städte zur Beratung zusammenrief. Nur eine solche landesherrliche Convocation berechnete das Parlament zur legitimen Stellungnahme. Die Inschrift über dem Landhausportal lässt sich daher auch als Wunsch des Fürsten nach der Mitwirkung der Ständeversammlung an den Angelegenheiten des Landes verstehen. Durch seinen Wunsch rechtfertigt der Herrscher die Existenz des Parlaments. Als zentraler Hinweis auf einem Landtagsgebäude wird die Inschrift auch zur Erinnerung an den Fürsten, dass dieses Tagungsgebäude, das er errichten ließ, nur seine Funktion erfüllt, wenn das sächsische Parlament hier zusammenkommt und sein Recht auf Mitsprache ausübt.

Treppenhaus des Dresdner Landhauses





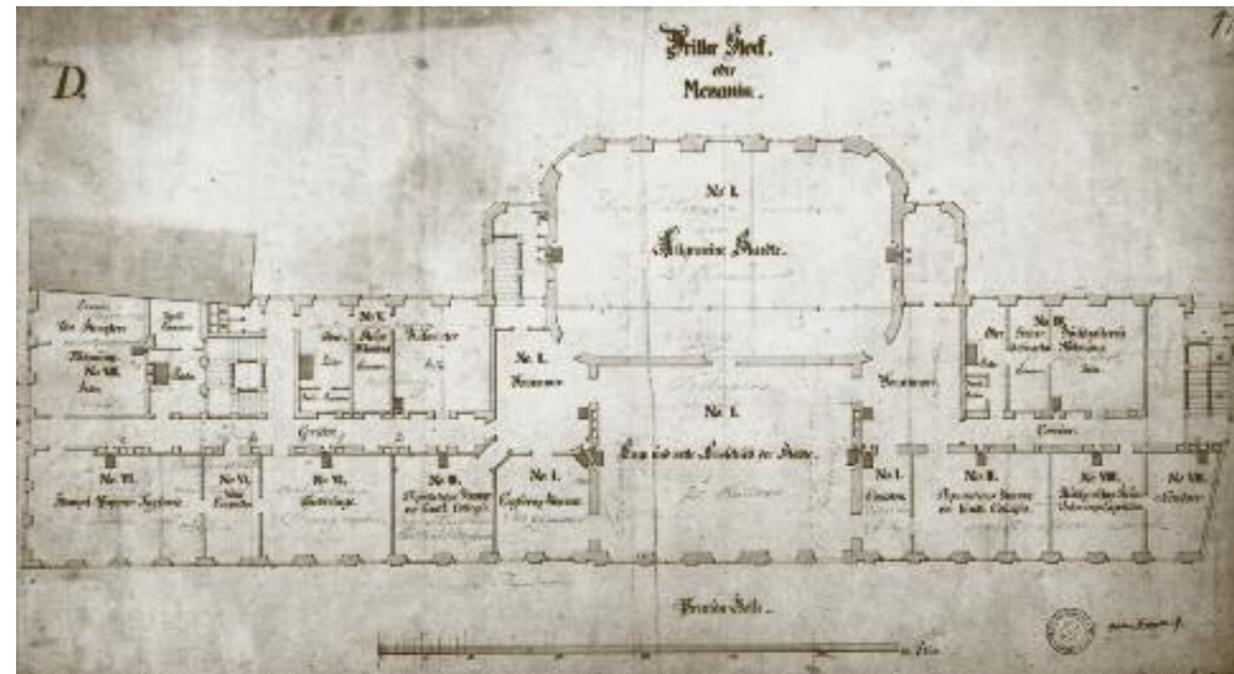
»Zweiter Stock« – Plan des Piano nobile im Dresdner Landhaus: Raum No. I.: Engerer Ausschuss der Ritterschaft, Raum No. II.: Weiterer Ausschuss der Ritterschaft, Raum No. IV.: Allgemeine Ritterschaft, Raum No. III.: Prälaten, Grafen und Herren, Raum No. V.: Universitäten

Um die Beziehung der Ständeversammlung zu den Räumlichkeiten, in denen sie tagte, verstehen zu können, muss der Tagungsmodus des Parlaments kurz skizziert werden. Der Landtag beriet in drei voneinander getrennten Corpora (Kammern): In der ersten tagten Grafen, Herren und Prälaten, in der zweiten die Ritterschaft und in der dritten die Städte. Innerhalb der Corpora unterscheidet die Landtagsordnung von 1728 noch einmal nach getrennt voneinander tagenden Gremien, die als »Collegien« bezeichnet sind: Das Erste Corpus tagte in zwei Räumen. Die Prälaten (Vertreter der Stifte Meißen, Naumburg und Merseburg) sowie die Grafen und Herren, die als Standesherrn ehemals reichsunmittelbare Territorien regiert hatten, aber von den Wettinern in ihren Herrschaftsverband gezogen worden waren, ließen an ihrer Tafel die abgeordneten Professoren der Universitäten Leipzig und Wittenberg nicht zu. Diese gehörten zwar ebenfalls dem Ersten Corpus an, trafen sich aber in einem separaten Raum, um sich dort gemeinsam mit ihrem jeweiligen Syndicus zu konsultieren.

Das Zweite Corpus, die Ritterschaft, und die Städte als Drittes Corpus vertraten auf dem Landtag die sieben Landesteile der sächsischen Kur- und Erblande: den Kurkreis, den Thüringischen, Meißnischen, Erzgebirgischen, Leipziger, Vogtländischen und Neustädter Kreis. Auch sie berieten nicht in gemeinsamer Sitzung, korrespondierten aber untereinander über eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber dem Landesherrn. Dazu spalteten sich die beiden Corpora jeweils noch einmal in drei »Collegia« auf. Das Zweite Corpus tagte getrennt in »Engeren Ausschuss der Ritterschaft« (40 Personen) und »Weiteren Ausschuss der Ritterschaft« (60 Personen) sowie »Allgemeine Ritterschaft« (im ausgehenden 18. Jahrhundert etwa 80 Personen).

Der Engere Ausschuss der Ritterschaft ergänzte sich und den Weiteren Ausschuss durch Kooptierung. Er setzte sich nach den sieben sächsischen Kreisen zusammen und bestand aus 35 schriftsässigen und fünf amtsässigen Rittergutsbesitzern. Die komplizierte Quotierung der Sitze in diesem Gremium verweist auf die große Bedeutung dieses Kollegiums. Es hatte den größten Einfluss auf die Landtagsbeschlüsse. Ein adeliger Erbmarschall präsierte dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Er trat auch bei Verhandlungen mit dem Landesherrn als erster Repräsentant für Ritterschaft und Städte auf. Zwar blieb er als Verhandlungsführer ein Primus inter pares, der fast immer von mehreren Vertretern der Ritterschaft und der Städte begleitet wurde, es zeigte sich aber auch an seiner Stellung die Gewichtung der Corpora untereinander. Die Ritterschaft rangierte vor den Städten.

Die landtagsfähigen Städte Sachsens bildeten das Dritte Corpus. Es unterteilte sich ebenfalls in einen Engeren Ausschuss (8 Städte vertreten von etwa 21 Personen), einen Weiteren Ausschuss (20 Städte vertreten von etwa 35 Personen) und in die Allgemeinen Städte (etwa 100 Städte vertreten durch etwa 190 Personen). Die Hierarchie der Collegia entsprach der Rangfolge der ritterschaftlichen Gremien. Durch Tradition festgelegt, besaßen bestimmte Städte einen Sitz in einem Engeren und Weiteren Ausschuss. Die Stadt Leipzig nahm das Präsidium der Städte im Engeren Ausschuss ein. Der Weitere Ausschuss der Städte tagte gemeinsam mit dem Engeren in einem Raum. Beiden Ausschüssen gemeinsam gehörten vier Städte aus dem Kurkreis an, fünf aus dem Meißner Kreis, fünf aus dem Thüringer Kreis, vier aus dem Leipziger Kreis, sechs aus dem Erzgebirgischen Kreis, zwei aus dem Vogtländischen Kreis und zwei aus dem Neustädter Kreis. Es waren somit Städte aus



»Dritter Stock«: Raum No. I. unten: Enger und Weiter Ausschuss der Städte, Raum No. I. oben: Allgemeine Städte

jedem Kreis vertreten. Die kursächsische Ständeversammlung untergliederte sich daher nach dem Rang der gesellschaftlichen Gruppen, die ihren Corpora angehörten. Die Prälaten, Grafen und Herren reklamierten als Angehörige des standesherrlichen Adels für sich die höchste Würde. Nach ihnen nahm die Ritterschaft als zweites Corpus den nächst vornehmeren Rang ein, und die Städtevertreter standen am Ende der Stufenordnung. Trotz dieser Gliederung nach dem Prinzip einer ständischen Gesellschaft kam den Verhandlungen zwischen Ritterschaft und Städten auf der einen Seite sowie dem Landesherrn und seiner Zentralverwaltung auf der anderen Seite die entscheidende Bedeutung zu. Das größte Gewicht für die Landtagsabschiede besaß der Engere Ausschuss der Ritterschaft.

Die Anordnung oder Aufstellung der Stände im Verlaufe eines Landtages reflektiert teils die ständegesellschaftliche, teils die politisch bedeutsame Gewichtung. Im ausgehenden 18. Jahrhundert versammelten sich die sächsischen Stände zu den unterschiedlichen Veranstaltungen eines Landtages an drei Orten: in der Sophienkirche zum Landtagsgottesdienst, im Residenzschloss zur Proposition bzw. zum Landtagsabschied und während der Beratungen in den einzelnen Gremien seit 1775 im Landhaus. Die höhere gesellschaftliche Stellung der Grafen, Herren und Prälaten begründete bei der Proposition und beim Landtagsgottesdienst deren vorrangige Platzierung, die nicht dem tatsächlichen Gewicht dieses Corpus für den Landtagsabschied entsprach. Die Raumvergabe im Landhaus von 1775 reflektiert dagegen vor allem die zeitgenössische Bedeutung der Gremien. Denn die Sitzungsräume der Corpora und Collegia des Parlamentsgebäudes waren ja keineswegs gleichrangig. Der an der Fassade zur Pirnai-

schen Gasse ablesbaren Wertigkeit der Geschosse entspricht im Innern des Gebäudes eine Abstufung der Stockwerke durch Treppen. Ein imposantes, bis in den dritten Stock hinaufreichendes, offenes Treppenhaus wertete die beiden Untergeschosse gegenüber der »Belle Étage« ab. Das vierte Stockwerk oberhalb der Nobeletage war nur durch Nebentreppen vom dritten Stock aus zugänglich. Seine Existenz ist dem Betrachter des zentralen Treppenhauses nicht ersichtlich. Diese Bedeutungsminde rung korrespondiert mit der geringeren Geschosshöhe des vierten Stocks, die schon die Fassade offenbart.

Der repräsentativste Raum des Gebäudes lag daher zweifellos in der dritten Etage gleich am Ausgang der imposanten, schlossartigen Treppe. Auch hier entsprach der innere Aufbau des Hauses dem, was die Fassade zur Pirnaischen Gasse suggerierte. Denn nach außen hatte dieser vornehmste Raum des Landhauses als einziger einen Balkon, der auf der halben Höhe des Mittelrisalites lag und auf den toskanischen Säulen vor dem Portal des Hauses ruhte. In diesem zentralen Raum des Gebäudes befand sich der Tagungssaal des Engeren Ausschusses der Ritterschaft.

Behält man die Perspektive des Ausführungsplans zum Landhaus bei und betrachtet somit das dritte Stockwerk aus Richtung der Pirnaischen Gasse, dann befanden sich die Sitzungsräume des Ersten Corpus (Prälaten, Grafen, Herren und Universitäten) im linken Flügel, auf der Rückseite des Hauses. Die Allgemeine Ritterschaft tagte ebenfalls im linken Flügel, allerdings mit Blick zur Pirnaischen Gasse. Der Weitere Ausschuss der Ritterschaft nutzte einen Saal im rechten Flügel mit Fenstern zur Hofseite. Auch wenn diese räumliche Anordnung keine weitere Hierarchisierung erkennen lässt, bleibt doch der Raum für den Engeren Ausschuss der Ritterschaft besonders

hervorgehoben. Setzt man die Mitgliederzahl der ritterschaftlichen Collegia ins Verhältnis zur Größe der Tagungsräume, zeigen sich Unterschiede. Der Engere Ausschuss hatte proportional mehr Platz als der Weitere Ausschuss und dieser wiederum mehr als die Allgemeine Ritterschaft. Selbst die Räume des ersten Corpus erreichten nicht die Repräsentativität, wie sie der Sitzungsaal des Engeren Ausschusses der Ritterschaft besaß. Die Consilia der Städte tagten ein Stockwerk oberhalb des piano nobiles. Der Weg von der dritten in die vierte Etage führte über eine Nebentreppe. Der Zugang zu den Sitzungsräumen des Engeren und Weiteren Ausschusses der Städte und der Allgemeinen Städte war lediglich von den Ecken der Räume möglich. Der Engere und Weitere Ausschuss der Städte versammelten sich im Zimmer über dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft. Die Allgemeinen Städte tagten ebenfalls im vierten Stock über dem Treppenhaus.

Innerhalb des Landhauses waren den Corpora und Collegia der sächsischen Ständeversammlung somit Tagungsräume zugewiesen, die die Binnenhierarchie des Landtages erkennen ließen. Der Adel, das erste und das zweite Corpus, tagte in der Nobeletage, und den Städten stand der vierte Stock zur Verfügung, der erkennbar weniger vornehm war. Von den Consilia des ersten und zweiten Corpus war besonders der Engere Ausschuss der Ritterschaft hervorgehoben. Er tagte im repräsentativsten Raum des Hauses. Die Verteilung der Collegia auf die beiden Stockwerke hebt den Engeren Ausschuss der Ritterschaft besonders eindeutig hervor. Eine so ausgeprägte und augenscheinliche Hierarchie der Zuordnung, wie sie das Hofzeremoniell etwa bei der Proposition vorsah, ist hier nicht gegeben, wenn auch auffällt, dass die Universitäten hinter den Prälaten, Grafen und Herren am Ende des Ganges platziert waren und die städtischen Ausschüsse über dem Engeren Ausschuss der Ritterschaft tagten, somit einen Raum nutzten, dessen Fenster in den Mittelrisalit der Fassade zur Pirnaischen Gasse gehörten.

Das Verhältnis des gesamten Parlaments zum Fürsten thematisiert der spärliche Außenschmuck des Landhauses, die Inschrift über dem Hauptportal. Die Machtfülle einer souveränen Volksvertretung stand den Landständen noch nicht zu. Auch der Bauplatz abseits der landesherrlichen Repräsentationsbauten mag als Indiz für die Bedeutung gelten, die Kurfürst und Zentralbürokratie der Ständeversammlung zudachten.

#### Literatur

SächsHStA Dresden, Loc. 35865, Nr. 479, Bl.4 ff.:

Risse des neu zu erbauenden Land und Steuer Hauses

Sendschreiben an einen Freund, das in Dresden neuerbaute Land=und Steuerhaus betreffend, In: Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften und freier Künste, 19. Bd., Leipzig 1776, S. 151 ff.

*Bruck, Robert*: Die Sophienkirche zu Dresden, Dresden 1912

*Blümner, Heinrich (Hg.)*: Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königreiches Sachsen vom Jahre 1728 und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zusätzen, Leipzig 1822

Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Hrsg. Von dem Sächsischen Ingenieur- und Architekten-Verein und dem Dresdner Architekten-Verein, Dresden 1878, S. 124 ff.

*Denk, Andreas/Matzerath, Josef*: Drei Dresdner Parlamente – Der Sächsische Landtag und seine Bauten als Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, München 2000

*Gurlitt, Cornelius*: Die Kunstdenkmäler Dresdens, Dresden 1903, S. 532 ff.

*Gössel, Heinrich*: Die Kursächsische Landtagsordnung von 1728, Weida 1911

*Hausmann, Karl Friedrich (Hg.)*: Kursächsische Landtagsordnung nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhang, Leipzig 1799

*Heckmann, Hermann*: Baumeister des Barock und Rokoko in Sachsen, Berlin 1996

*Hunecke, Markus*: Die Sophienkirche im Wandel der Geschichte, Franziskanische Spuren in Dresden, Leipzig 1999

*[Krubsacius, Friedrich August]*: Untersuchung über den Ursprung der Verzierungen, der Veränderung und des Wachsthums derselben bis zu ihrem jetzigen Verfall, In: Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit, Bd. IX, 1759, S. 22–38, 93–104 und 175–185

*May, Walter*: Die Dresdner Architektur im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, In: Dresdner Hefte, 6. Jg. Heft 7, 1988, S. 2 ff.

*Meinert, Günther*: Zur Baugeschichte des Dresdner Landhauses, In: Sächsische Heimatblätter, 12. Jg., Heft 2/1966, S. 149 ff.

*v. Römer, Carl Heinrich*: Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabey befindlichen Lande, Dritter Teil, Wittenberg 1792
Schumann, Paul Theodor: Der Dresdner Baumeister Friedrich August Krubsacius. [Diss.], Leipzig 1885

## »… nach dem Senio der erlangten Landtagsfähigkeit«

### *Die Sitzordnungen der kursächsischen Ständeversammlung*

In den einzelnen Collegia der Ständeversammlung blieb vor und nach dem Bau des Ständehauses die Sitzordnung gleich. Prälaten, Grafen und Herren saßen an einer rechteckigen Tafel, an deren Kopfende das Stift Meißen präsiidierte. An den Längsseiten des Tisches saßen rechts vom Meißnischen Vertreter der Abgesandte des Stiftes Merseburg, links der Abgesandte des Stiftes Naumburg. Ihnen folgten die weltlichen Standesherrn. Die hohe Geistlichkeit erhielt daher wie bei der Proposition und bei der Platzierung in der Hofkirche den ehrenvolleren Sitz vor dem standesherrlichen Adel. Dies entsprach der Rangfolge des mittelalterlichen Sachsenspiegels, der die geistlichen Fürsten nach dem König auf die zweite Heerschildstufe einordnete. Erst nach den weltlichen Fürsten, denen die dritte Stufe zudedacht war, standen die Grafen und freien Herren auf dem vierten Rang. Für die hervorgehobene Stellung der Prälaten auf dem kursächsischen Landtag könnte auch das besondere Gewicht, das die Bischöfe in vorreformatorischer Zeit besaßen, noch von Bedeutung gewesen sein. Diese Vorgänger der Prälaten hatten ja neben ihrer weltlichen Herrschaft zugleich noch über kirchliche Weisungsbefugnis verfügt. Keiner der sächsischen Standesherrn konnte eine vergleichbare Bedeutung erreichen.

Als infolge der Reformation die Klöster in Sachsen säkularisiert und die Bistümer aufgelöst wurden, blieben auf den Landtagen nur die drei Hochstifte vertreten. Zurückgeführt auf ihre weltliche Bedeutung wäre damals eine Änderung der Rangordnung zwischen Prälaten einerseits und Grafen und Herren andererseits denkbar gewesen. Die Prälaten standen aber bis zum Ende der Ständeversammlung in höherem Rang. Der Grund dürfte neben der Macht des Herkommens auch in der Nähe der hochstiftlichen Prälaten zum Herrscherhaus zu suchen sein. Denn seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden kursächsische Prinzen zu Administratoren der Stifte gewählt. Die Stifte scheinen somit in einem Collegium von Standesherrn, dessen Mitglieder nach Selbstständigkeit strebten, eine vom Fürsten berechenbare Kraft dargestellt zu haben. Das hohe Ansehen der Prälaten lag deshalb auch im Interesse des Herrschers.

Die Bevorzugung Meißens, das an der Tafel der Prälaten, Grafen und Herren vor Merseburg und Naumburg saß, verwundert zunächst, da das Territorium dieses Hochstiftes nur etwa halb so groß war wie das des Stiftes Merseburg und auch noch ein wenig kleiner als das des Stiftes Naumburg. Meißen hatte aber als Bistum ein mehr als doppelt so großes Gebiet wie Naumburg und Merseburg zusammen. Dieses Bistum war für

die wettinischen Bestrebungen nach Landesherrschaft seit jeher von besonderer Bedeutung. Bereits 1399 konnte Markgraf Wilhelm I. den Papst dazu bewegen, Meißen, das bis dahin dem Erzbistum Magdeburg unterstanden hatte, zu eximieren. Das an zweiter Stelle platzierte Merseburg hat gegenüber Naumburg das wesentlich größere Hochstift und das um etwa die Hälfte kleinere Bistum. Da Ancienität keine Bedeutung für den Rang haben konnte, weil alle drei Bistümer 968 von Otto I. gestiftet wurden, dürfte für die Bevorzugung Merseburgs wohl das größere Hochstift ausschlaggebend gewesen sein.

Die Standesherrn beachteten in der Rangfolge ihrer Sitze an der Landtagstafel die Rangunterschiede einerseits der Grafen Schwarzburg und Mansfeld, die für ihre Person den Rang von Reichsfürsten hatten, und den standesherrlichen Dynasten andererseits. Diese unterschieden sich noch einmal in die gräflichen Familien Solms und Stolberg sowie die Grafen bzw. Herren von Schönburg. Am Ende der Tafel hatten die Schwarzburger noch einen zweiten Sitz, den sie für das Amt Ebeleben einnahmen. Ebeleben hatten sie 1651 nach dem Aussterben der gleichnamigen ritterbürtigen Adelsfamilie gekauft. Das Amt war am Ende des Mittelalters halb wettinisches, halb schwarzburgisches Lehen gewesen und konnte wohl deshalb keinen so hochrangigen Sitz gewähren wie das Gebiet, das von den Schwarzburgern nicht verlehnt worden war.

Die je zwei Vertreter der Universitäten Leipzig und Wittenberg tagten in einem separaten Raum an einem runden Tisch. Dieses Gremium des Ersten Corpus war im piano nobile als einziges durchweg bürgerlich besetzt.

Im Engeren Ausschuss der Ritterschaft saßen die Mitglieder des Gremiums an zwei langen Tafeln. Am Kopfende der ersten Tafel nahm der Erbmarschall Platz, als Zweiter nahm zu seiner Rechten der Vertreter der Ballei Thüringen seinen Sitz und als Dritter zu seiner Linken der Komtur von Griefstedt. Die übrigen saßen »nach dem Senio der erlangten Landtagsfähigkeit«. Die Allgemeine Ritterschaft saß nach den sieben sächsischen Kreisen in dieser Reihenfolge: Kurkreis, Thüringischer Kreis, Meißnischer Kreis, Erzgebirgischer Kreis, Leipziger Kreis, Vogtländischer Kreis und Neustädter Kreis. An der Spitze eines Kreises waren jeweils sein Direktor und dessen Stellvertreter platziert. Die übrige Sitzverteilung folgte nicht dem Senio.

Der Engere und der Weitere Ausschuss der Städte tagten gemeinsam in einem Raum, aber an getrennten Tafeln. Im Engeren Ausschuss saßen die Vertreter Leipzigs am Kopfende des Tisches, dann folgten jeweils im Wechsel rechts und links